

# Behandlung von Pflegebedürftigen: Zahnärzte und Pflegeheime sollen kooperieren

Noch sind sie freiwillig, ab nächstem Jahr sollen sie für Pflegeheime zur Pflicht werden: Kooperationsverträge mit Zahnärzten. Das sieht der Entwurf des neuen Pflegegesetzes („Pflegepersonal-Stärkungsgesetz“) vor. Was hat es mit den Kooperationsverträgen auf sich?

Text: Katrin Becker

## Auf welcher Grundlage beruhen Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und Pflegeheimen?

Seit April 2014 können Pflegeeinrichtungen Kooperationsverträge mit Zahnärzten schließen. Gesetzliche Grundlage bildet § 119b SGB V. Ziel der Verträge ist es, eine systematische Betreuung pflegebedürftiger Patienten vor Ort in den Heimen zu ermöglichen, um Zahnerkrankungen zu vermeiden oder um sie frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Auf Bundesebene wurde zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband ein Rahmenvertrag geschlossen, der verbindliche Mindestanforderungen und somit Abrechnungsvoraussetzungen für solch einen Kooperationsvertrag beinhaltet. Auf Basis dieses Rahmenvertrages hat die KZV Rheinland-Pfalz mit der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung getroffen, mit der sie ihren Mitgliedern rechtssichere Empfehlungen für Verträge an die Hand gibt. Neben Kooperationsregeln für den Zahnarzt und die Pflegeeinrichtung enthält die Vereinbarung einen Musterkooperationsvertrag, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht und grundlegende zahnärztliche Leistungen beschreibt. Dazu zählen etwa eine routinemäßige Eingangsuntersuchung und weitere regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die individuelle Anleitung des Pflegepersonals zur Mund- und Zahnersatzpflege beim Pa-

tienten. Die Vereinbarung zwischen KZV Rheinland-Pfalz und PflegeGesellschaft hat empfehlenden Charakter.

## Wie viele Kooperationsverträge darf ein Vertragszahnarzt schließen?

Praxisinhaber können beliebig viele Kooperationsverträge schließen. Dasselbe gilt für Pflegeheime; auch sie können mit mehr als einem Zahnarzt auf Grundlage des § 119b SGB V zusammenarbeiten. Beide Seiten sollten sich über weitere Kooperationsverträge informieren.

## Können angestellte Zahnärzte Kooperationsverträge schließen?

Angestellte Zahnärzte können selbst keine Kooperationsverträge schließen; Vertragspartner muss immer der Praxisinhaber sein. Dieser kann die Betreuung des Heimes allerdings an einen angestellten Zahnarzt delegieren.

## Sind grenzüberschreitende Verträge möglich?

Hier bestehen keine Einschränkungen. Vertragszahnärzte aus Rheinland-Pfalz können Kooperationsverträge auch mit Pflegeeinrichtungen in anderen Bundesländern, etwa Hessen, Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, schließen. Auch diese Verträge sind der KZV Rheinland-Pfalz anzuzeigen, da die Abrechnung der Leistungspositionen über diese erfolgt.



Foto: © Robert Kneschke / fotolia.de

## Haben Kooperationsverträge eine Laufzeit?

Kooperationsverträge haben grundsätzlich keine Laufzeit. In jedem Fall erlischt der Vertrag mit dem Ende der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Unbenommen davon steht es den Vertragspartnern frei, eine Laufzeit zu vereinbaren. Zu beachten ist, dass jede Änderung an einem Vertrag – auch eine Beendigung – der KZV Rheinland-Pfalz mitzuteilen ist.

## Gelten die Kooperationsverträge nach § 119b SGB V auch für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe?

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V regeln ausschließlich die ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen. Behinderteneinrichtungen sind außen vor.

## Welcher Grundsatz gilt für die Einwilligung des Patienten in die Behandlung?

Hierbei verhält es sich dem Grunde nach wie bei einer Behandlung in der Zahnarztpraxis. Der Zahnarzt muss die Einwilligungsfähigkeit des Patienten im Einzelfall unter Berücksichtigung seiner Kommunikations- und Verständnissfähigkeit feststellen. Gewinnt der Zahnarzt den Eindruck, dass der Patient nicht in der Lage ist, die Erläuterungen bzw. Aufklärung aufzunehmen und zu verstehen, muss der Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte eingeschaltet werden. Es bietet sich an, im kooperierenden Pflegeheim für jeden neu aufgenommenen Patienten eine Einverständniserklärung zu hinterlegen und diese von dem Patienten bzw. von dessen Betreuer vor der ersten Untersuchung unterzeichnen zu lassen. Willigt der Patient bzw. sein Betreuer ein, ist der Zahnarzt rechtlich immer auf der sicheren Seite.

Zudem lassen sich die Besuche im Heim besser planen und organisieren (Anzahl der zu untersuchenden Bewohner, Ablauf etc.). Ein Muster für eine Patienteneinwilligung findet sich im Mitgliederbereich der Internetseite der KZV Rheinland-Pfalz unter [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) > KZV intern > KZV-Handbuch > Sonstiges.

## Ein Patient im Heim weigert sich, vom Kooperationszahnarzt behandelt zu werden. Was ist zu tun?

Die freie Zahnarztwahl bleibt durch einen Kooperationsvertrag unberührt. Das heißt: Ein Patient kann nicht gezwungen werden, sich vom Kooperationszahnarzt behandeln zu lassen. Er hat das Recht, weiter seinen Hauszahnarzt zu konsultieren.

## Der Zahnarzt stellt während der Eingangs- oder einer Kontrolluntersuchung eine Behandlungsbedürftigkeit fest. Wie geht es weiter?

Die Kooperationsverträge zielen zunächst darauf, den Mundgesundheitsstatus zu erheben und einen möglichen Behandlungsbedarf festzustellen. Beides wird auf dem Dokumentationsbogen festgehalten, der dem Musterkooperationsvertrag der KZV Rheinland-Pfalz beiliegt. Aufgrund der Verpflichtung aus dem Kooperationsvertrag, auf eine Behandlung hinzuwirken, sind weitere Therapieschritte mit dem Heimbewohner bzw. mit einem Angehörigen/Betreuer zu besprechen und abzustimmen. Das ist vor allem auch die Frage, wer den Patienten weiterbehandelt – der Kooperationszahnarzt oder der Hauszahnarzt.

## Wie ist mit dem Dokumentationsbogen zu verfahren?

Der Dokumentationsbogen ist fester Bestandteil des Kooperationsvertrages und muss, um die Leistungen gegenüber der KZV abrechnen zu können, ausgefüllt werden. Es ist sinnvoll, den ausgefüllten Bogen dem Pflegeheim für die Patientenakte zu überlassen. Zum einen führt er den Pflegekräften den Pflegebedarf des Patienten leicht verständlich auf. Zum anderen dokumentiert er den Pflegeheimen einen möglichen weiteren Behandlungsbedarf. Verbleibt der Bogen im Heim, sollte der Kooperationszahnarzt eine Kopie in seine Unterlagen legen. Hierfür kann der Bogen unter Beachtung der Datensicherheit abfotografiert werden.

## Erfüllt die Kontrolluntersuchung im Rahmen der Kooperationsverträge die Bonusregelung bei Zahnersatz?

Die Kontrolluntersuchung erfüllt die Bonusregelung für Zahnersatz und sollte im Bonusheft eingetragen werden. Zu beachten ist aber, dass die BEMA-Nr. 01 nicht zusätzlich abgerechnet werden kann.

## Wie ist mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu verfahren?

Die eGK des Patienten muss eingelesen werden. Hierfür eignet sich am besten ein mobiles Gerät. Im Rahmen der Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur sind inzwischen erste mobile Kartenterminals zugelassen. Eine Übersicht gibt es unter <https://fachportal.gematik.de/zulassungen>.

## Welche Hygienestandards muss der Kooperationszahnarzt beachten?

Grundsätzlich ist das Pflegeheim für die Hygiene in seinen Räumen verantwortlich. Gleichwohl hat der Zahnarzt selbstverständlich grundlegende, für die Untersuchung relevante Hygienemaßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel die Verwendung von medizinischem Einweg-Besteck, Einmal-Handschuhen etc.

## Welches Instrumentarium wird für einen Heimb Besuch benötigt?

Die Kooperationsverträge zielen zunächst nur auf die Erhebung des Mundgesundheitsstatus und Feststellung eines Behandlungsbedarfs. Hierfür genügen in der Regel die üblichen Instrumente für die Erhebung eines Befundes sowie geeignete Instrumente zur Abnahme von Kombinationsprothesen. Um den organisatorischen Aufwand für das zahnärztliche Team und das Pflegeheim so gering wie möglich zu halten, sollten pro Heimb Besuch immer mehrere Patienten untersucht werden. Das Instrumentarium ist – selbstredend – auf die Anzahl der Patienten abzustimmen.

## Wie viele Mitarbeiter sollte ein Zahnarzt zum Heimb Besuch mitbringen?

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, eine oder zwei Mitarbeiterinnen mit ins Heim zu nehmen.

## Kann ein Zahnarzt den Transport eines Patienten in eine Zahnarztpraxis veranlassen?

Nach der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist es Vertragszahnärzten gestattet, einen Krankentransport zu verordnen. Voraussetzung ist, dass die zu transportierenden Patienten dauerhaft immobil sind. Dies sind Versicherte mit dem Pflegegrad 3, 4 oder 5 sowie schwerbehinderte Menschen, die einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert), BI (blind) oder H (hilflos) besitzen oder vergleichbare Beeinträchtigungen aufweisen. Nach wie vor gilt natürlich weiter die Maßgabe der KZV Rheinland-Pfalz, dass ein Zahnarzt eine Verordnung ausstellen kann, wenn wegen der zahnärztlichen Behandlung an sich ein Krankentransport notwendig wird. Dabei ist zu beachten, dass die Übernahme der Fahrtkosten grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgt. Das heißt, der Patient muss – außer in Notfällen – die Verordnung zunächst von seiner Krankenkasse genehmigen lassen. Krankenfahrten werden mit dem Muster 4 (Verordnung einer Krankenförderung) verordnet. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung bemüht sich derzeit im Verfahren zum neuen Pflegegesetz, dass Krankenfahrten künftig ohne Vorabgenehmigung der Krankenkassen verordnet werden dürfen. ■

### Weitere Information

Sie wünschen weitere Informationen zu den Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V oder haben ein konkretes Anliegen?

Rechtliche und vertragliche Fragen beantwortet Maxim Hasselwander, Vorstandsbeauftragter der KZV Rheinland-Pfalz, unter Telefon 06131 / 8927-107.

Für Abrechnungsfragen wenden Sie sich bitte an Marita Gablonsky, Geschäftsbereichsleiterin Abrechnung, unter Telefon 06131 / 8927-239 oder per E-Mail an [marita.gablonsky@kzvrlp.de](mailto:marita.gablonsky@kzvrlp.de).

Die Vereinbarung von KZV Rheinland-Pfalz und Pflege-Gesellschaft Rheinland-Pfalz samt Musterkooperationsvertrag steht im Mitgliederbereich der KZV-Internetseite unter [www.kzvrlp.de](http://www.kzvrlp.de) > KZV intern > KZV-Handbuch > Sonstiges zur Verfügung.

